

Kreisdirection in erster Instanz judicirt (§. 11, Article 2 des D-Gesetzes).

Daß daher die Entscheidung dieser Streitigkeiten mehr in die Hände der Unterbehörde zu legen sein möchte, kann auch diesseits nur um so williger zugestanden werden, als es allerdings sehr zur Verhütung derselben dienen würde, wenn der Unterrichter — was ihm freilich auch bei der Instruction der Sache unbenommen bleibt, und die Oberbehörden schon jetzt Gelegenheit nehmen anzuempfehlen — sich auch in diesen Angelegenheiten mit den betreffenden Gemeindevertretern in persönlichen Verkehr setzt.

Nur möchte es sich nach dem Dafürhalten der Deputation kaum thun lassen, die erste Entscheidung — wie der jenseitige Bericht a. a. O. wünscht — in allen Fällen den unteren Behörden zu überlassen.

Es möchte sich dies namentlich dann nicht wohl ermöglichen lassen, wenn zwei städtische Heimathsgemeinden und zwei Stadträthe als verfassungsmäßige Vertreter derselben, mithin zwei Obrigkeiten zugleich als Parteien gegen einander auftreten.

Wollte man auch hier die erstinstanzliche Entscheidung einer Unterbehörde zuweisen, so dürfte man dies füglich nur so können, entweder, daß man im Gesetzeswege ein für allemal das Gerichtsam am Orte der Impetrantin oder der Impetratin als competentes Proceßgericht bezeichnet, oder daß man für jeden einzelnen Fall eine besondere Behörde delegirt.

Der erstere Weg möchte sich um deswillen widerathen, weil die Begriffe des Impetranten und Impetraten, auf die es dabei ankommen würde, nicht allenthalben unbedingt feststehen und daher den Unterbehörden schon jetzt nicht selten Anlaß zu Competenzdifferenzen geben.

Der zweite Weg aber würde zunächst Berichtserstattung, dann die Entschliebung bei der Oberbehörde, und hierauf die Hinausgabe an die zu committirende Behörde, behufs der Entscheidung, mithin ein umständlicheres Verfahren erfordern, als wenn die höhere Behörde die Sache, ohne sie erst wieder herabzugeben, alsbald selbst definitiv zu erledigen vermag.

Für diese Fälle möchte es daher der Deputation in der That gerathener, beziehentlich einfacher und kürzer scheinen, wenn die erste Instanz bei der oberen Behörde, der Kreisdirection, bleibt.

Dies würde aber die einzige irgend wesentlichere Beschränkung sein, unter der sie sich auch hier der jenseitigen Auffassung gern anschließen hätte.

Es mag indessen noch hinzugefügt werden, daß es auch für diese Einrichtung nicht sowohl einer Abänderung des Heimathsgesetzes, als einer jedoch füglich auch in einem neuen Heimathsgesetze auszusprechenden Beschränkung der Bestimmungen des D-Gesetzes bedürfen würde.

Schlüßlich darf die Deputation wohl auch voraussetzen, daß, obwohl der Antrag des Herrn Abg. Seiler seiner Fassung nach lediglich auf eine Abänderung des oft berührten §. 10 ausgeht, dennoch auch diese zwar weiter gehenden, allein ebenfalls auf eine Vereinfachung und Erleichterung der Heimathsangelegenheiten abzielenden Vorschläge ungezwungen als im Sinne jenes Antrags liegend angesehen werden können.

Ist es ihr daher noch gestattet, in Erinnerung zu bringen, daß der jenseitige Beschluß eventuell die particulare Abänderung unseres materiellen und formellen Heimathrechts im Sinne des genannten Herrn Antragstellers, oder für den Fall der baldigen Emanirung eines entsprechenden Bundesgesetzes die Geltendmachung der dargelegten Wünsche bei den diesfalligen Verhandlungen des Bundesrathes bezweckt, so kann sie dem Vorstehenden zufolge kein Bedenken tragen, der Kammer anzurathen, nach Maßgabe der hier niedergelegten Erwägungen diesem Beschlusse beizutreten.

(Herr Staatsminister Freiherr von Friesen und Herr königl. Commissar Finanzrath Freiherr von Bohland treten ein.)

Präsident von Friesen: Es beginnt nun die Berathung über diesen Bericht und ich erwarte, ob Jemand sich zum Worte melden will? — Herr Geh. Rath von König!

Geh. Rath von König: Die Deputation hat keine bestimmten Vorschläge zu machen vermocht, wie dem Uebelstande abzuhelpen sein möchte, daß häufig Streitigkeiten entstehen zwischen den Heimathsgemeinden bei Auslegung von §. 10 des Heimathsgesetzes über den sehr dehnbaren Begriff des „vorübergehenden Aufenthaltes“. Indessen hat sie doch auf Seite 525 des Berichts zwei Vorschläge zur Erwägung gegeben, die nach ihrem unmaßgeblichen Dafürhalten einer weiteren Zubeachtung würdig wären. Der eine geht dahin, bei unehelichen Kindern unbedingt die Heimathszugehörigkeit der Mutter entscheiden zu lassen in Beziehung auf die Heimathszugehörigkeit der Kinder; eine andere angeregte Idee geht dahin, in solchen Fällen allemal den Geburtsort des unehelichen Kindes selbst maßgebend sein zu lassen. Nur in Bezug auf diese beiden Auswege erlaube ich mir die individuelle Ansicht geltend zu machen, daß der erstere Weg, wonach die Heimathszugehörigkeit der Mutter zu entscheiden hätte, mir den Vorzug zu verdienen scheint insbesondere um deswillen, weil dadurch alle diejenigen Härten vermieden werden, welche leicht vorkommen, wenn eine Heimathsgemeinde befürchtet, daß eine Frauensperson am Orte außerehelich niederkommen werde. Es wird ihr dann auf alle mögliche Weise erschwert, ein Unterkommen zu finden, und es kann das mitunter zu einem sehr inhumanen Verfahren führen. Ich würde mir daher von dem gedachten Standpunkte aus an die hohe Staatsregierung die Bitte erlauben, daß, wenn es in dieser Beziehung zu einem gesetzgeberischen Acte kommt, nicht dieser Weg, die Geburt des Kindes entscheiden zu lassen, gewählt werden möge, sondern lieber der andere, die Heimathszugehörigkeit der Mutter, weil dieser letztere jedenfalls schon deswegen den Vorzug verdient, daß Härten gegen Frauenspersonen, die sich in diesem Zustande befinden, nicht so leicht ausgeübt werden. Es ist das lediglich ein Motiv der Humanität,